

Ausbildungsbeirat Brückenabdichtung (AB-BA)
bei der bga Beratungsstelle für Gussasphaltanwendung e.V.

Prüfungsordnung

**für den Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung
gemäß ZTV-ING Teil 7 Abschnitte 1 bis 4 (AB-BA-Schein)**

in der Fassung vom 16. April 2020

§1 Wesen und Zweck der Prüfung

(1) Die Prüfung dient dem Nachweis, dass der Prüfungsteilnehmer mit einschlägiger Berufserfahrung über ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten für die Ausführung von Abdichtungsarbeiten auf befahrenen Flächen von Ingenieurbauwerken verfügt.

Diese Kenntnisse und Fertigkeiten sind u.a. eine Voraussetzung für die Beaufsichtigung und Leitung des bei der Ausführung von Abdichtungsarbeiten auf Ingenieurbauwerken eingesetzten Personals (Kolonnenführer).

(2) Die Hinführung zur Prüfung erfolgt durch einen Lehrgang, der der inhaltlichen und zeitlichen Gliederung der Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung folgt. Die Teilnahme am Lehrgang ist eine Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsteilnahme.

§ 2 Prüfungsausschuss und Ausbildungsbeirat

(1) Für die Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Ausbildungsbeirat bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht mindestens aus einem Mitglied des Ausbildungsbeirates Brückenabdichtung oder dessen Beauftragten und mindestens einem Referenten und dem Lehrgangsleiter. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende / den Vorsitzenden.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des Ausbildungsbeirates oder dessen Beauftragter und ein Referent oder der Lehrgangsleiter anwesend sind.

(5) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Mitglieder eines Prüfungsausschusses, die mit dem Prüfungsbewerber verwandt oder verschwägert, sein Arbeitgeber oder sein Vorgesetzter sind, haben sich bei der Entscheidung über dessen Zulassung zur Prüfung und bei der Beurteilung der Stimme zu enthalten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(8) Die Geschäftsführung des Ausbildungsbeirates Brückenabdichtung obliegt der Geschäftsstelle der bga Beratungsstelle für Gussasphaltenwendung e.V. mit Sitz in Bonn.

§ 3 Prüfungstermin

Die Prüfung findet am Ende des Lehrgangs statt.

§ 4 Prüfungsgebühr

Für die Prüfung wird eine Gebühr erhoben. Sie ist gleichzeitig mit der Anmeldung zur Prüfung fällig.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung werden Personen zugelassen, die Erfahrungen mit Abdichtungsarbeiten auf befahrenen Flächen von Ingenieurbauwerken besitzen, an einem der hinführenden Lehrgänge gemäß §1 Absatz 2 dieser Prüfungsordnung teilgenommen haben und mindestens eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

a) Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem einschlägigen gewerblich-technischen Ausbildungsberuf, z.B. Asphaltbauer, Bauwerksabdichter, Straßenbauer, Tiefbaufacharbeiter und Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Berufserfahrung auf dem Gebiet der Abdichtungsarbeiten auf befahrenen Flächen von Ingenieurbauwerken,

b) Meisterprüfung in einem einschlägigen gewerblich-technischen Beruf, z.B. Asphaltbau, Bauwerksabdichtung, Straßenbau, Tiefbau und Nachweis einer mindestens einjährigen praktischen Berufserfahrung auf dem Gebiet der Abdichtungsarbeiten auf befahrenen Flächen von Ingenieurbauwerken,

c) Abschluss als staatlich geprüfter Bautechniker und Nachweis einer mindestens einjährigen praktischen Berufserfahrung auf dem Gebiet der Abdichtungsarbeiten auf befahrenen Flächen von Ingenieurbauwerken,

d) Personen, welche die geforderten Abschlüsse der Abschnitte a) bis c) nicht nachweisen können, jedoch eine mindestens dreijährige praktische Berufserfahrung auf dem Gebiet der Abdichtungsarbeiten auf befahrenen Flächen von Ingenieurbauwerken nachweisen können,

(e) Zugelassen werden auch Personen, welche die Abschlussprüfung im Bauingenieurwesen an einer Technischen Hochschule, Universität oder Fachhochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes oder Abschluss an einer Ingenieurakademie oder einer Ingenieurschule nachweisen können.

(2) Die unter den Abschnitten a) bis e) geforderten Abschlüsse und einschlägigen Berufserfahrungen sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Als Nachweise dienen insbesondere Abschlusszeugnisse, Prüfungszeugnisse, Arbeitszeugnisse, Bescheinigungen eines Arbeitgebers oder Bauherren.

(3) Personen, die die Voraussetzungen gem. Abs. 1 Abschnitte a) bis e) nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag, zur Prüfung zugelassen werden. Der Antrag ist schriftlich an den/die Lehrgangsleiter/in der jeweiligen Ausbildungsstätte zu richten. Der/die Lehrgangsleiter/in entscheidet in enger Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss über den Antrag vor Lehrgangsbeginn.

(4) Der AB-BA-Schein ist für Bauwerksabdichter und Asphaltbauer mit abgeschlossener Berufsausbildung erstmals 10 Jahre nach Ausbildungsabschluss erforderlich.

(5) Der AB-BA-Schein ist alle 5 Jahre zu wiederholen.

§ 6 Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Der Anmeldung sind die unter § 5 verlangten Nachweise, wie z.B. Zeugnisse und Bescheinigungen des Arbeitgebers, beizufügen.

§ 7 Zulassung zur Prüfung

(1) Die Entscheidung über die Teilnahme am Lehrgang und die Zulassung zur Prüfung trifft der/die Lehrgangsverantwortliche des Ausbildungszentrums. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Nichtzulassung erhält der/die Prüfungsbewerber/in schriftlich Nachricht.

(2) Eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb eines Jahres einmal ohne nochmalige Teilnahme am Lehrgang wiederholt werden.

(3) Ist die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist der Lehrgang zu wiederholen.

§ 8 Inhalt und Gliederung der Prüfung

In der Prüfung sind fachtheoretische Kenntnisse entsprechend Rahmenlehrplan (siehe Anlage 1) nachzuweisen.

§ 9 Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung wird vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Die Prüfung erfolgt in schriftlicher Form. Die schriftliche Prüfung wird bei Bedarf um eine mündliche Prüfung ergänzt. Die Prüfungsgebiete entsprechen dem Rahmenlehrplan gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung.

(3) Die Dauer der schriftlichen Prüfung soll 90 Minuten, die der mündlichen Prüfung 30 Minuten nicht überschreiten.

(4) Näheres zur Durchführung und Bewertung der Prüfung regeln die Durchführungsbestimmungen zu dieser Prüfungsordnung (Anlage 2).

§ 10 Prüfungsergebnisse

Das Ergebnis der Prüfung wird im Anschluss an die Prüfung festgestellt und dem/der Prüfungsteilnehmer/in durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

§ 11 Prüfungsbescheinigung

Bei bestandener Prüfung erhält der/die Prüfungsteilnehmer/in eine (nummerierte) Prüfungsbescheinigung des Ausbildungsbeirates Brückenabdichtung.

§ 12 Niederschrift über die Prüfung, Aufbewahrungsfristen

(1) Über den Verlauf der Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.

(2) In der Niederschrift werden aufgenommen:

- a) Namen, Geburtsdatum und –ort sowie Wohnanschrift von jedem Prüfungsteilnehmer
- b) Ergebnis der schriftlichen Prüfung (Punktzahl) sowie das Gesamtergebnis der Prüfung unter Berücksichtigung des Ergebnisses der ggf. erforderlichen mündlichen Prüfung (ggf. mit Begründung)
- c) im Falle eines Prüfungsausschlusses, die Ausschlussgründe
- d) Name des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses
- e) Ort und Datum der Prüfung

(3) Die Niederschrift wird zu den Prüfungsakten genommen. Eine Ausfertigung erhält die Geschäftsstelle des Ausbildungsbeirates Brückenabdichtung.

(4) Die Prüfungsakten sind in den Ausbildungszentren zehn Jahre aufzubewahren. In der Prüfungsakte sind die folgenden Unterlagen zusammenzufassen:

- Die Anmeldung zur Prüfung und die diesbezüglich vorgelegten Nachweise gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung,
- die schriftlichen Prüfungsunterlagen inklusive aller schriftlichen Ausführungen, Skizzen und Aufzeichnungen, die vom Prüfungsteilnehmer während des Prüfungsverlaufs erstellt bzw. vorgenommen wurden,
- die Niederschrift.

Die Ausfertigung der Niederschriften sind bei der Geschäftsstelle des Ausbildungsbeirates Brückenabdichtung 10 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann auch in digitaler Form erfolgen.

§13 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am 16.04.2020 in Kraft und ersetzt die Version vom 23.07.2018.

Anlagen zur Prüfungsordnung

1. Rahmenlehrplan für Lehrgänge gemäß § 1 der Prüfungsordnung AB-BA-Schein

2. Durchführungsbestimmungen für AB-BA-Schein-Prüfungen

Rahmenlehrplan für AB-BA-Schein - Lehrgänge

Fassung: 23.07.2018

Lehrgangsinhalte	Gewichtung/ zeitl. Richtwerte für Unterrichtseinheiten (Incl. Wiederholung)
<p>I . Einführung (grundlegende Regelwerke/Bauvertrag)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ VOB/B ▪ Bauvertrag/Leistungsverzeichnis ▪ VOB/C ATV (DIN 18336, DIN 18354) ▪ DIN 18532 ▪ ZTV-ING Teil 7 Abschnitte 1 - 3 ▪ ZTV-ING Teil 7 Abschnitt 4 ▪ TL/TP-BEL-B Teile 1 - 3 (insb. Prüfvermerke und erforderliche Angaben der Hersteller auf Gebinden und Technischen Datenblättern) ▪ TL/TP-BEL-ST ▪ Rili-SIB bzw. IH-RL des DAfStb 	2
<p>II . Untergrundvorbereitung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Untergrundvorbereitung von Beton ▪ Betonersatzsysteme ▪ Untergrundvorbereitung von Stahl in Abhängigkeit vom Ausgangszustand des Untergrundes ▪ Anforderungen an die Oberflächen – Oberflächenreinheitsgrade ▪ Untergrundvorbereitungsverfahren: <ul style="list-style-type: none"> - Strahlverfahren (Trocken-, Schleuder-, Druckluft-, Vakuum-, Feucht-, Nass, Sweep-, Druckwasser-, Flamm-, Trockeneisstrahlen) - Untergrundvorbereitung mit Handwerkzeugen - Untergrundvorbereitung mit maschinell angetrieben Werkzeugen ▪ Fräsen 	2
<p>III. Material- und Gerätekunde</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Reaktionsharze ▪ Schweißbahnen ▪ Verstärkungstreifen ▪ Asphalt ▪ Fugenmassen 	2
<p>IV. Behandlung des Betonuntergrundes</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundierung ▪ Versiegelung ▪ Kratzpachtelung 	2
<p>V. Applikation der Dichtungsschicht</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einlagige Polymerbitumen-Schweißbahn (ZTV-ING 7-1) ▪ Zwei Lagen Bitumenbahnen (ZTV-ING 7-2) ▪ Flüssigkunststoff-Dichtungsschichten (ZTV-ING 7-3) ▪ Aufbau im Kappenbereich 	2

VI. Einbau der Schutzschicht <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutzschicht aus Gussasphalt (ZTV-ING 7-1, 7-3 und 7-4) ▪ Schutzschicht aus Walzasphalt (ZTV-ING 7-2) ▪ Zwischenschichten ▪ Fugen ▪ Trog- und Tunnelbauwerke 	2
VII. Abdichtungssysteme für Stahlbrücken <ul style="list-style-type: none"> ▪ Reaktionsharz-Dichtungssysteme ▪ Bitumen-Dichtungssysteme ▪ Reaktionsharz/Bitumen-Dichtungssysteme 	2
VIII. Qualitätssicherung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfung der Oberflächenrauheit ▪ Prüfung der Applikationsbedingungen (Bestimmung von Luftfeuchte, Temperatur, Taupunkt) ▪ Prüfung von Lieferchargen ▪ Schichtdickenmessung (Trocken- und Nassschicht) ▪ Abreißprüfung von Hand ▪ Prüfung der Haftzugfestigkeit ▪ Hohlstellen- und Blasenfreiheit ▪ Dokumentation von Mess- und Prüfungsergebnissen (Prüfungsprotokolle und Formblätter) ▪ Praktische Vorführungen 	2
IX. Arbeitssicherheit und Verkehrssicherung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung in grundlegende Regelwerke und Umsetzungshilfen: <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitssicherheitsgesetz - Einschlägige Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGVen A1, C22, D15, D25, D26) - Informationssysteme: GISCODE, WINGIS ▪ Gefährdungsbeurteilung ▪ Umgang mit Gefahrstoffen ▪ Persönliche Schutzausrüstung bei der Oberflächenvorbereitung ▪ Persönliche Schutzausrüstung bei der Applikation von Beschichtungsstoffen ▪ Arbeitssicherheit beim Einsatz von Geräten 	1
Summe (Unterrichtseinheiten á 45 Minuten)	17
Wiederholung der Lehrinhalte als Vorbereitung zur Prüfung	3
Prüfung schriftlich	2
Evtl. mündliche Prüfung, Zeugnisausgabe, Nachbesprechung	1

AUSBILDUNGSBEIRAT Brückenabdichtung (AB-BA) bei der bga Beratungsstelle für Gussasphaltenwendung e.V.

Durchführungsbestimmungen für AB-BA-Schein-Prüfungen

in der Fassung vom 16.04.2020

Der besseren Lesbarkeit halber werden in diesen Durchführungsbestimmungen Personenbezeichnungen in der grammatikalisch maskulinen Form verwendet. Sie bezeichnen selbstverständlich - sofern nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet - Personen beiderlei Geschlechts.

1. Grundlage der Prüfung ist die Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Prüfung ist nicht öffentlich.
2. Die Zulassung zur Prüfung wird vor Beginn der schriftlichen Prüfung festgestellt. Während des Lehrgangs ist durchgehende Anwesenheit erforderlich.
3. Die Prüfung findet am Ende des Lehrgangs statt. Um Einheitlichkeit zwischen den anerkannten Ausbildungszentren zu wahren, wird der Lehrgang als Block durchgeführt. Die Zahl der Teilnehmer pro Lehrgang sollte 20 Personen nicht überschreiten.
4. Bei der schriftlichen Prüfung sind Fragen anhand eines Fragebogens schriftlich zu beantworten. Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt.
5. Der Prüfungsausschuss erstellt den Fragebogen für die schriftliche Prüfung in Anlehnung an den vom Ausbildungsbeirat zur Verfügung gestellten Fragenkatalog. Die Fragen zu den jeweiligen Prüfungsbereichen gemäß § 8 der Prüfungsordnung sollten in ihrer Anzahl der Gewichtung der Lehrgangsinhalte entsprechen, wie sie sich aus dem Rahmenlehrplan ergibt.

Bei der Vorbereitung der Prüfungsfragen ist die gebotene Geheimhaltung zu beachten.
6. Die Bewertung der schriftlichen Arbeiten erfolgt unter Berücksichtigung des sachlichen Inhalts der Musterlösung.
7. Vor Beginn der Prüfung ist die Identität der Prüfungsteilnehmer festzustellen.

Vor Beginn der Prüfung sind die Prüfungsteilnehmer darauf hinzuweisen, dass jeder gegenseitige Kontakt und die Benutzung von nicht zugelassenen Hilfsmitteln untersagt sind.

Bei Verstößen gegen diese Anordnung sind die betroffenen Prüfungsteilnehmer von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

Der Grund des Ausschlusses ist in der Niederschrift zu vermerken.

8. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in der schriftlichen Prüfung mindestens 60 Prozent der zu erzielenden Punkte erreicht wurden.

9. Prüfungsteilnehmer, die in der schriftlichen Prüfung weniger als 60 Prozent jedoch mindestens 45 Prozent der Punkte erzielt haben, können an einer ergänzenden mündlichen Prüfung teilnehmen, die über das Bestehen der Prüfung den Ausschlag gibt.

Prüfungsteilnehmer, die weniger als 45 Prozent der zu erzielenden Punkte in der schriftlichen Prüfung erreicht haben, haben die Prüfung nicht bestanden. Eine Zulassung zur ergänzenden mündlichen Prüfung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

10. Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.

Den Verlauf der mündlichen Prüfung protokolliert der Prüfungsausschuss stichwortartig in der Niederschrift.

11. Die Bewertungen sind in einer Niederschrift einzutragen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Prüfungsteilnehmer durch den Vorsitzenden mündlich bekannt zu geben und vom Prüfungsausschuss schriftlich zu bestätigen. Eine Niederschrift über die Prüfung wird dem Ausbildungsbeirat nach Abschluss der Prüfung übersandt.

12. Der Prüfungsteilnehmer kann bei nicht bestandener Prüfung innerhalb von 60 Tagen nach der Prüfung Einsicht in die Prüfungs- und Bewertungsunterlagen beantragen. Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen ist beim Lehrgangsverantwortlichen oder beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Die Einsichtnahme in die Prüfungs- und Bewertungsunterlagen hat unter Aufsicht zu erfolgen. Die Anfertigung von Abschriften oder von Ablichtungen – auch auszugsweise – ist nicht gestattet.

13. Diese Durchführungsbestimmungen wurden vom Ausbildungsbeirat Abdichtungsschein bei der bga Beratungsstelle für Gussasphaltenwendung e.V. am 16.04.2020 beschlossen und treten am 16.04.2020 in Kraft.